

## **Vorschlag des FIBEP Landesgruppe Deutschland e. V. für eine Neufassung von § 49 UrhG (Stand 05.02.2004)<sup>1</sup>**

Mit den Stellungnahmen vom 18. April 2002 und 16. Dezember 2002 im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Richtlinie „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft“<sup>2</sup> hat der FIBEP Landesgruppe Deutschland e. V. (im folgenden „FIBEP“ genannt)<sup>3</sup> eine Neufassung von § 49 UrhG angeregt. Der Vorschlag hat im Rahmen des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. September 2003<sup>4</sup> (Korb 1) keine Berücksichtigung gefunden.

Das BMJ hat mit Schreiben vom 25.07.2003 folgende Frage an die FIBEP gerichtet:

*„Besteht nach der Entscheidung des BGH (I ZR 255/00) zu elektronischen Pressespiegeln noch ein Bedürfnis, § 49 UrhG neu zu fassen oder reicht diese höchstrichterliche Entscheidung für die Praxis aus?“*

Aus dieser Frage kann die Schlußfolgerung gezogen werden, daß Zweifel daran bestehen, ob das Urteil des BGH vom 11.07.2003<sup>5</sup> zu den elektronischen Pressespiegeln die notwendige Klarheit gebracht hat. Die zahlreichen Veröffentlichungen in der Fachliteratur<sup>6</sup> beweisen,

---

<sup>1</sup> Am 16.02.2004 im Bereich der Fußnoten ergänzt sowie offensichtliche Unrichtigkeiten korrigiert.

<sup>2</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001, in: ABl. EG Nr. L 167, S. 10 vom 22. Juni 2001, in: Schulze, Materialien, S. 1750.

<sup>3</sup> [www.Fibep-Deutschland.de](http://www.Fibep-Deutschland.de).

<sup>4</sup> BGBl. 2003, Nr. 46, S. 1773.

<sup>5</sup> BGH, NJW 2002, 3393 = ZUM 2002, 740 = CR 2000, 827 = GRUR 2002, 963.

<sup>6</sup> Berger/Degenhart, Rechtsfragen elektronischer Pressespiegel - verfassungsrechtliche und urheberrechtliche Aspekte, in: AfP, Beilage zu Heft 6/2002, S. 557-583; Czychowski, Karlsruhe, Locuta, Causa Finita: Elektronische Pressespiegel nunmehr erlaubt?!, in: NJW 2003, S. 118; Hoeren, Pressespiegel und das Urheberrecht - eine Besprechung des Urteils des BGH „Elektronische Pressespiegel“, in: GRUR 2002, S. 1022; Hoeren, Anmerkung zum BGH-Urteil vom 11.07.2002, in: MMR 2002, S. 742; Kruse, Elektronische Pressespiegel, in: Haupt (Hrsg.), Electronic Publishing, S. 103; Melichar, Vom P-Pressespiegel zum E-Pressespiegel, in: Hanouschek/Hort/Steffen/Triyandafilidis (Hrsg.), S. 60; Die Struktur medialer Revolutionen - Festschrift für Georg Jäger; Niemann, Pressespiegel de lege lata -

daß die Entscheidungsgründe des BGH-Urteils nicht alle Aspekte in bezug auf den elektronischen Pressespiegel erfassen. Der BGH hat offensichtlich folgende Fragen offen gelassen:

1. Wie lange darf der elektronische Pressespiegel öffentlich zugänglich gemacht werden?
2. In der Presseerklärung des BGH Nr. 76/2000 wird ausgeführt, daß die Privilegierung nicht für kommerzielle Dienste in Betracht kommt. Diese Feststellung findet jedoch in den Urteilsgründen keinen Niederschlag.
3. Der BGH weist selbst im letzten Absatz der Entscheidungsgründe darauf hin, daß dem Senat eine endgültige Entscheidung verwehrt ist. Es heißt:

*„Das Berufungsgericht hat bislang keine Feststellungen dazu getroffen, ob sich die von der Goldmann oHG geplante Nutzung in dem oben beschriebenen Rahmen halten wird. Auch dem Parteivortrag, insbesondere dem von der Beklagten (VG-Wort – der Verfasser) vorgelegten Vertrag mit der Goldmann oHG sind Einzelheiten nicht zu entnehmen.“<sup>7</sup>*

In Vorbereitung eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft (Korb 2) wurde mit der Stellungnahme vom 31. Oktober 2003 ein überarbeiteter Vorschlag für die Neufassung von § 49 UrhG eingebracht, der auf dem Diskussionsentwurf eines Fünften Gesetzes zur Regelung des Urheberrechtsgesetzes vom 07. Juli 1998 basierte. Dieser Vorschlag wurde mehrfach diskutiert. Daraus ist folgende Fassung entstanden:

### **I. Vorschlag für eine neue Fassung von § 49 UrhG**

#### § 49 Sprachwerke über Tagesfragen

- (1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung von

---

zugleich eine Anmerkung zu BGH vom 11.07.2002 - I ZR 255/00 - Elektronische Pressespiegel, in: CR 2002, S. 817; Niemann, Pressespiegel de lege ferenda, in: CR 2003, S. 119; Nolte, Paperboy oder die Kunst, den Informationsfluß zu regulieren, in: ZUM 2003, S. 540; Waldenberger, Anmerkung zum BGH-Urteil vom 11.07.2002, in: MMR 2002, S. 743.

<sup>7</sup> BGH, Urteil vom 11. Juli 2002, I ZR 255/00, S. 19 = NJW 2002, 3393 = ZUM 2002, 740 = CR 2000, 827 = GRUR 2002, 963.

1. einzelnen Sprachwerken mit politischem, wirtschaftlichem und religiösem Inhalt, wenn sie Tagesfragen betreffen,
  2. einschließlich dazugehöriger Lichtbilder, Lichtbildwerke, Grafiken, Tabellen und Abbildungen sowie Karikaturen  
in der Presse.
- (2) Zur Presse im Sinne des Gesetzes gehören Zeitungen und Zeitschriften, Hör- und Fernseh Rundfunk, Mediendienste sowie Informationsblätter und interne Pressespiegel, sofern diese Tagesinteressen Rechnung tragen.
- (3) Eine Nutzung nach Absatz 1 ist unzulässig, wenn die Werke mit einem individuellen Vorbehalt der Rechte versehen sind.
- (4) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung von
1. Nachrichten tatsächlichen Inhalts,
  2. Tagesneuigkeiten, wenn diese in der Presse erschienen, öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, gesendet oder anderweitig veröffentlicht worden sind. Ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt.
- (5) Der nach den Absätzen 1, 2 und 4 Befugte ist berechtigt, das Sammeln und Zusammenstellen der Tagesfragen betreffenden Werke, Nachrichten sowie Tagesneuigkeiten von einem anderen vornehmen und sich elektronisch übermitteln zu lassen. Der Befugte darf die Werke gemäß Absatz 1 einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen 2 Wochen öffentlich zugänglich machen, muß jedoch gleichzeitig wirksame technische Maßnahmen gegen den Urheber beeinträchtigende Mißbrauchsmöglichkeiten ergreifen.
- (6) Für die Nutzung gemäß Absatz 1 ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

## II. Begründung

### 1. Zu § 49 Abs. 1, erster Halbsatz des Vorschlags

§ 49 Abs. 1, erster Halbsatz des Vorschlags knüpft an die geltende Fassung an. Es wird die Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung gestattet. Neu ist die öffentliche Zugänglichmachung.

Nach der geltenden Fassung sind bereits die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe zulässig. § 22 UrhG definiert das Recht der Wiedergabe von Funksendungen. Da dem eine Sendung im Sinn von § 20 UrhG zugrunde liegen muß, ist die Bezugnahme auf die Sendung nur klarstellend.

Aus Artikel 10<sup>bis</sup> Abs. 1 RBÜ ergibt sich, daß die Vervielfältigung und die Sendung Gegenstand einer Ausnahmeregelung sein können.

Artikel 5 Abs. 3 c) der EU-Richtlinie erwähnt neben der Vervielfältigung und der Sendung auch die öffentliche Wiedergabe sowie die Zugänglichmachung. Die öffentliche Wiedergabe und öffentliche Zugänglichmachung sind ebenfalls Gegenstand von Art. 3 der EU-Richtlinie. Nutzungen im Online-Bereich können grundsätzlich von der Schrankenregelung mitefaßt werden. In dem Urteil des BGH vom 11.07.2002 wird folgende Aussage getroffen:

*„Die Richtlinie gestattet damit nicht nur eine Privilegierung herkömmlicher Pressespiegel, sondern erfaßt ausdrücklich auch den elektronisch übermittelten, also nach Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie öffentlich zugänglich gemachten Pressespiegel...“<sup>8</sup>*

Somit führt die Nennung der einzelnen Verwertungsrechte nur zur Vollständigkeit der Aufzählung.

---

<sup>8</sup> BGH, Urteil vom 11.07.2002, S. 19 = NJW 2002, 3393 = ZUM 2002, 740 = CR 2000, 827 = GRUR 2002, 963.

## **2. Zu § 49 Abs. 1 Ziff. 1 des Vorschlags**

Der Vorschlag für § 49 Abs. 1 verknüpft die geltende Fassung mit dem Diskussionsentwurf eines 5. Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts vom 07.07.1998<sup>9</sup>.

Bereits in der Fassung des UrhG vom 09. September 1965 werden neben Artikeln aus Zeitungen auch Rundfunkcommentare genannt. Daraus ergibt sich, daß § 49 UrhG nicht auf Artikel als eine Art des Sprachwerkes beschränkt werden, sondern auch andere Sprachwerke, die sich mit Tagesfragen beschäftigen, nämlich Rundfunkcommentare, erfassen soll.

Es gibt aber auch noch andere Sprachwerke, wie z. B. Interviews und Gesprächsrunden, die tagesaktuelle Themen zum Inhalt haben können.

Im Diskussionsentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 07.07.1998 wurde der Begriff „Sprachwerk“ gewählt. Es wäre möglich, die entsprechenden Arten der Sprachwerke wie Artikel, Rundfunkcommentare, Interviews u. ä. aufzuzählen. Sie werden aber alle vom Begriff „Sprachwerk“ erfaßt. Eine Ausuferung wird dadurch verhindert, daß politische, wirtschaftliche und religiöse Tagesfragen den Gegenstand bilden müssen.

In Artikel 10<sup>bis</sup> Abs. 1 RBÜ sowie Artikel 5 Abs. 3 c) der EU-Richtlinie wird die Formulierung „Artikel zu bzw. über Tagesfragen“ verwendet.

Damit führt der Vorschlag nur zu einer terminologischen Vereinheitlichung.

## **3. Zu § 49 Abs. 1 Ziff. 2 des Vorschlags**

Der Vorschlag für § 49 Abs. 1 Ziff. 2 ist neu.

Die Lizenzierung von Lichtbildern, Lichtbildwerken, Grafiken, Tabellen und Abbildungen für die Nutzung in Pressespiegeln war bisher möglich, weil die VG Bild-Kunst der VG Wort diese

---

<sup>9</sup> BMJ – Dienststelle Berlin – Referat III B 3 3600/13-53 00/98, Berlin 7. Juli 1998, in: Mestmäcker/Schulze, Kommentar zum deutschen Urheberrecht, Anhang A 16 a.

Rechte zur treuhänderischen Wahrnehmung übertragen hat<sup>10</sup>. Das Erfassen des Inhalts eines Artikels wird erleichtert, wenn man die dazugehörige Abbildung ebenfalls zur Kenntnis nehmen kann.

Da die Nutzung von Lichtbildern, Lichtbildwerken, Grafiken, Schaubildern und Abbildungen innerhalb von Pressespiegeln bereits ermöglicht wird, widerspiegelt die Aufnahme in den Gesetzestext lediglich die gängige Praxis.

In diesem Vorschlag finden die Usancen der Praxis ihren gesetzlichen Niederschlag. Das trägt zur Rechtsklarheit bei.

#### **4. Zu § 49 Abs. 2 des Vorschlags**

Die Definition der Presse im Urheberrechtsgesetz stellt einen neuen Vorschlag dar.

##### **a) Allgemeines**

Der Begriff der Presse ist im UrhG nicht definiert.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des UrhG im Jahr 1966 haben Zeitungen, Hör- und Fernseh Rundfunk die Meinungsbildung dominiert. Die Veränderung des Zeitschriftenmarktes und die Aktualität von Zeitschriften<sup>11</sup>, wie z. B. „Focus“ oder „Der Spiegel“, führen zu der Notwendigkeit der Erweiterung des Pressespiegels auf alle Medien, die tagesaktuell sind, wobei es unerheblich ist, ob diese täglich, wöchentlich oder monatlich erscheinen.

Die Entwicklung von Mediendiensten im Internet stellt eine neue Informationsquelle dar.

Aus diesem Grund muß der Bereich der Quellen an die Informationsgesellschaft angepaßt werden. Daraus folgt im Umkehrschluß, daß die Nutzung der entsprechenden Sprachwerke nebst Lichtbildern usw. auch in diesen neuen Medien möglich sein muß.

---

<sup>10</sup> Melichar, in: Schricker, § 49, Rdnr. 19.

<sup>11</sup> OLG München, ZUM 2002, 555.

## **b) UrhG**

In § 48 Abs. 1 Ziff. 1 UrhG werden Zeitungen, Zeitschriften sowie andere Druckschriften genannt. § 49 Abs. 1 UrhG erwähnt Zeitungen und andere lediglich Tagesinteressen dienende Informationsblätter. In § 50 UrhG wird die Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, Zeitungen, Zeitschriften, andere Druckschriften und sonstigen Datenträgern geregelt, sofern sie im wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen. Zudem wird auf den Film und die öffentliche Wiedergabe Bezug genommen.

## **c) RBÜ**

In Artikel 10<sup>bis</sup> Abs. 1 RBÜ wird die Nutzung durch die Presse, Rundfunk, Zeitungen und Zeitschriften geregelt. Aus Artikel 10<sup>bis</sup> Abs. 1 RBÜ ergibt sich, daß vom Begriff der Presse Zeitungen und Zeitschriften sowie Hör- und Fernsehrundfunk erfaßt werden.

## **d) EU-Richtlinie**

In Artikel 5 Abs. 3 c) der EU-Richtlinie wird auf die Aufzählung einzelner Medien verzichtet. Statt dessen wird der Oberbegriff „Presse“ verwendet. Somit ist festzustellen, daß die EU-Richtlinie medienneutral ist. Nach der Protokollnotiz der niederländischen Regierung<sup>12</sup> obliegt es dem nationalen Gesetzgeber „Presse“ zu definieren. Die niederländische Regierung hat des weiteren betont, daß auch die Herausgabe von Pressespiegeln beibehalten werden kann<sup>13</sup>.

Da in Artikel 5 Abs. 3 c) der EU-Richtlinie ausdrücklich auf die Zugänglichmachung Bezug genommen wird, kann daraus die Schlußfolgerung gezogen werden, daß damit die Mediendienste (Online-Anbieter) gemeint sind.

---

<sup>12</sup> Erklärung für das Ratsprotokoll vom 15.09.2000, Rat der EU 11375/00, dort Nr. 12; vgl. Walter, Hrsg., Europäisches Urheberrecht, 2001, 1056.

<sup>13</sup> Hoge Raad, GRUR Int. 1996, 1231.

### e) Pressespiegel

Daß Informationsblätter von § 49 UrhG erfaßt werden, ergibt sich bereits aus der geltenden Fassung. Zu Informationsblättern gehören auch Werkszeitungen<sup>14</sup>. Wenn Werkszeitungen der Information der Mitarbeiter dienen, genauso wie Informationsblätter, muß es zulässig sein, unter Berücksichtigung des Regelungszwecks auch andere Möglichkeiten zur Information der Mitarbeiter zu nutzen. Die Information der Mitarbeiter ist z. B. durch interne Pressespiegel möglich. Das kann auch durch einen elektronisch übermittelten Pressespiegel erfolgen<sup>15</sup>.

Die Anwendung von § 49 UrhG hat dazu geführt, daß auch die Herstellung von Pressespiegeln unter § 49 UrhG subsumiert wird<sup>16</sup>. Damit sind individuell erstellte Pressespiegel gemeint, die intern in Behörden, Unternehmen, Parteien und Verbänden genutzt werden.

Interne Pressespiegel werden unter Verwendung eigener Werkexemplare hergestellt (§ 17 Abs. 2 UrhG). Die Vervielfältigung erfolgt dann auf Grundlage von § 49 UrhG unternehmens- bzw. behördenintern.

Sogenannte „kioskfertige“ Pressespiegel, die die Medien zu einem bestimmten Thema auswerten und dann ebenso wie Zeitungen und Zeitschriften an Kiosken angeboten werden, sollen - schon aus rein wettbewerbsrechtlichen Gründen - von der Ausnahmegvorschrift nicht mit erfaßt werden.

### 5. Zu § 49 Abs. 3 des Vorschlags

Der Vorschlag für die Neufassung von § 49 Abs. 3 ist fast mit den letzten Worten der geltenden Fassung von § 49 Abs. 1 UrhG identisch.

Im Diskussionsentwurf vom 07.07.1998 war folgende Formulierung enthalten:

---

<sup>14</sup> BVerfGE 95, S. 28, Urt. vom 08.10.1996.

<sup>15</sup> BGH, Urteil vom 11.07.2002, S. 19 = NJW 2002, 3393 = ZUM 2002, 740 = CR 2000, 827 = GRUR 2002, 963.

<sup>16</sup> BGH, NJW 2002, 3393 = ZUM 2002, 740 = CR 2000, 827 = GRUR 2002, 963.



*„Eine Verwertung nach den Sätzen 1 und 2 ist unzulässig, wenn der Rechteinhaber diese ausdrücklich verbietet“.*

Wie in der bisher geltenden Verfassung muß es den Rechteinhabern möglich sein, artikelbezogen einen „Rechtevorbehalt“ anzubringen. Die Möglichkeit eines Rechtevorbehalts ist das Ergebnis einer Interessenabwägung. Wäre es zulässig, den Rechtevorbehalt pauschal im Impressum anzugeben, würde dies zu einem Leerlaufen der Schrankenregelung von § 49 UrhG führen. Nach § 49 UrhG soll es zulässig sein, einzelne Sprachwerke zu nutzen. Daraus folgt im Umkehrschluß, daß diese einzelnen Sprachwerke, die einen politischen, wirtschaftlichen oder religiösen Inhalt haben, mit einem individuellen Rechtevorbehalt zu versehen sind<sup>17</sup>.

Mit dem Vorschlag wird geltendes Recht in einem separaten Absatz wiedergegeben.

#### **6. Zu § 49 Abs. 4 des Vorschlags**

Der Vorschlag der Neufassung für § 49 Abs. 4 paßt die Norm an bereits erfolgte Gesetzesänderungen an.

Die benannten Nutzungsrechte ergeben sich einerseits aus der geltenden Fassung von § 49 Abs. 2 UrhG, andererseits aus den neuen digitalen Nutzungsmöglichkeiten, insbesondere die öffentliche Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG). Die Ziffern 1 und 2 widerspiegeln das geltende Recht. Neu ist die Einführung des Begriffs der Presse, was aufgrund des Vorschlags von § 49 Abs. 2 UrhG folgerichtig ist.

Der letzte Satz von Absatz 4 entspricht dem letzten Halbsatz der geltenden Fassung von § 49 Abs. 2 UrhG.

Der Vorschlag erwähnt die relevanten Nutzungsrechte und basiert inhaltlich auf der geltenden Fassung von § 49 Abs. 2 UrhG.

---

<sup>17</sup> Vgl. dazu Melichar in: Schrickler, § 49, Rdnr. 10.

## 7. Zu § 49 Abs. 5 des Vorschlags

### a) BGH-Urteil

Der Vorschlag für die Neufassung von § 49 Abs. 5 stellt den wichtigsten Teil dieses Vorschlags der FIBEP dar. Er knüpft unmittelbar an das Urteil des BGH vom 11.07.2002 sowie die durch das BMJ mit Schreiben vom 25.07.2003 gestellte Frage an. Mit dem Vorschlag für § 49 Abs. 5 UrhG sollen

- die Rechtsprechung des BGH,
- aufgetretene Fragen und
- gewonnene Erkenntnisse

Berücksichtigung finden. Zudem soll an den Stand der Technik sowie das Nutzerverhalten angeknüpft werden.

Der BGH hat im Urteil vom 11.07.2002 festgestellt, daß § 49 Abs. 1 UrhG einerseits im Einklang mit der EU-Richtlinie steht und andererseits auch der elektronisch übermittelte Pressespiegel privilegiert ist. Jedoch war es dem I. Zivilsenat des BGH verwehrt, eine endgültige Entscheidung zu treffen, da keine Feststellungen zur geplanten Nutzung getroffen werden konnten.

Nach dem BGH-Urteil über die Zulässigkeit elektronischer Pressespiegel<sup>18</sup> wird der elektronische Pressespiegel als Substitut für den Papierpressespiegel von der Schrankenregelung des § 49 UrhG mit erfaßt. § 49 UrhG ermöglicht u. a., daß Behörden, politische Parteien, Unternehmen und Verbände über ihre Mitarbeiter informieren.

Somit geht es nicht um eine Erweiterung der Schrankenregelung, sondern lediglich um eine Klarstellung. Durch den Gesetzgeber würde mit der Neufassung zusätzlich eine Regelung der Fragen erfolgen, die der BGH ausdrücklich offen gelassen hat.

---

<sup>18</sup> NJW 2002, 3393 = ZUM 2002, 740 = CR 2000, 827 = GRUR 2002, 963.

## **b) Privilegierung eines Dritten**

Aufgrund der Informationsfülle ist kaum noch jemand in der Lage, die Auswertung der Medien selbst vorzunehmen. § 49 UrhG würde vom Inhalt her ins Leere laufen, wenn es nicht zulässig wäre, einen Dritten mit der Erbringung der Dienstleistung zu beauftragen. Auch § 53 UrhG, der das Kopierprivileg zum Inhalt hat, räumt dieses Recht jedem ein, unabhängig davon, ob die Vervielfältigung selbst oder durch einen Dritten vorgenommen wird. Im Informationszeitalter ist es von grundsätzlicher Bedeutung, daß ein Dritter mit dem Sammeln und Zusammenstellen von Sprachwerken, Lichtbildern, Lichtbildwerken, Nachrichten und Tagesneuigkeiten beauftragt werden kann.

Wirtschaftlich starke Unternehmen und Behörden können eine eigene Presseabteilung unterhalten, die Artikel recherchiert. Klein- und mittelständische Unternehmen (KMU) sowie natürliche Personen, wie Künstler, Entertainer, Sportler, können sich diesen Aufwand nicht leisten. Für diesen Personenkreis würde die Schrankenregelung keine Bedeutung entfalten und damit praktisch leerlaufen. Hinzu kommt, daß die Informationsgesellschaft durch eine Informationsfülle bzw. Informationsflut gekennzeichnet ist. Dadurch wird es immer schwieriger, die wichtigen bzw. gewünschten Informationen herauszufiltern. Es ist ein immer größerer Aufwand notwendig. Das hat zur Folge, daß diese Unternehmen, Behörden usw., die aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage sind, eine eigene Presseabteilung zu unterhalten, nicht die Möglichkeit haben, auf § 49 UrhG zurückzugreifen.

Daraus folgt weiter, daß die wirtschaftlich Starken aufgrund ihrer Wirtschaftskraft in der Lage sind, mit der Informationsflut umzugehen, wogegen die wirtschaftlich Schwachen benachteiligt sind. Es kommt zu einer Zweiklasseninformationsgesellschaft.

Wenn die Recherchedienstleistung durch einen anderen erbracht werden darf, muß dieser das Ergebnis seiner Tätigkeit digital zur Verfügung stellen können. Dadurch wird der Befugte erst in die Lage versetzt, die durch den BGH für zulässig erachtete Möglichkeit eines elektronischen Pressespiegels zu nutzen.

Würde diese Möglichkeit nicht bestehen, einen kommerziellen Dienstleister - der sich hinsichtlich seiner Preisgestaltung am Markt orientiert - zu beauftragen, wäre klein- und mittel-

ständischen Unternehmen (KMU) aufgrund fehlender eigener Kapazitäten die Möglichkeit abgeschnitten, schnell und kostengünstig die benötigten Informationen, d. h. nach individueller Recherche einen internen bzw. in-house-Pressespiegel nutzen zu können. Die Notwendigkeit der Möglichkeit, einen Dritten beauftragen zu können, ist bereits in Großbritannien, den Niederlanden und Österreich erkannt worden.

Aus § 53 Abs. 1 UrhG ergibt sich, daß der Befugte auf einen anderen zurückgreifen darf. Dem liegt die Erwägung zugrunde, daß derjenige, der nicht über die entsprechenden technischen Möglichkeiten verfügt, nicht von vornherein der Chance beraubt sein soll, auf die Schrankenregelung zurückzugreifen.

### c) EU-Richtlinie

Erwägungsgrund 5 der EU-Richtlinie lautet:

*„Die technische Entwicklung hat die Möglichkeiten für das geistige Schaffen, die Produktion und die Verwertung vervielfacht und diversifiziert. Wenn auch kein Bedarf an neuen Konzepten für den Schutz des geistigen Eigentums besteht, so sollten die Bestimmungen im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte doch angepaßt und ergänzt werden, um den wirtschaftlichen Gegebenheiten, z. B. den neuen Formen der Verwertung, in angemessener Weise Rechnung zu tragen.“<sup>19</sup>*

Somit ist eine Anpassung des Urheberrechts an die technischen Möglichkeiten der Informationsgesellschaft gewollt. Aus Artikel 5 Abs. 3 c) der EU-Richtlinie ergibt sich, daß diese Anpassung auch im Bereich der Nutzung von Zeitungsartikeln und Rundfunkkommentaren gestattet ist.

In Artikel 5 der EU-Richtlinie wird grundsätzlich nicht zwischen analoger und digitaler Nutzung unterschieden. In Artikel 5 Abs. 2 a) der EU-Richtlinie werden ausdrücklich Vervielfältigungen auf Papier erwähnt. In Artikel 5 Abs. 2 b) der EU-Richtlinie werden beliebige Träger

---

<sup>19</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft vom 22. Mai 2001, in: ABl. EG Nr. L 167, S. 10 vom 22. Juni 2001, in: Schulze, Materialien, S. 1750.

genannt. Im folgenden werden in der EU-Richtlinie nur noch die Worte „Vervielfältigung“ bzw. „Nutzung“ verwendet, ohne daß zwischen analoger und digitaler Kopie unterschieden wird. Daraus muß die Schlußfolgerung gezogen werden, daß auch die digitalen Möglichkeiten erfaßt werden sollen. Artikel 5 Abs. 3 c) der EU-Richtlinie ist damit technologieneutral. Das gewährleistet, daß das Urheberrecht nicht mit jeder technologischen Weiterentwicklung reformiert werden muß.

Mit der Bezugnahme auf das Sammeln und Zusammenstellen in Abs. 5 des Vorschlags soll verdeutlicht werden, daß ein Outsourcing möglich ist.

Da in Artikel 10<sup>bis</sup> Abs. 1 RBÜ sowie Artikel 5 Abs. 3 c) der EU-Richtlinie Ausnahmeregelungen vorgesehen sind, muß die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Schaffung einer Ausnahmeregelung notwendig war und diese weder technologieabhängig noch technologiebedingt sein soll.

#### **d) Nutzung des elektronischen Pressespiegels**

In Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH darf der elektronische Pressespiegel nur kurzzeitig zur Verfügung gestellt werden. Es wäre sachgerecht, eine 2-Wochen-Frist in das Gesetz mit aufzunehmen. Damit würde einer Verwässerung der Schrankenregelung entgegen gewirkt werden.

Um den Charakter von § 49 UrhG als Schrankenregelung zu erhalten, muß der Befugte weiterhin dafür Sorge tragen, daß die Schrankenregelung nicht mißbraucht wird.

Nach der Rechtsprechung des BGH müßte der Befugte gewährleisten, daß

- kein digitales Archiv errichtet wird,
- die Sprachwerke nur als pdf-Dateien öffentlich zugänglich gemacht werden,
- keine Umwandlung der Sprachwerke in txt-Dateien erfolgt, die zusätzliche Recherchemöglichkeiten bieten und damit über den Inhalt von § 49 UrhG weit hinausgehen sowie
- der Pressespiegel nur in-house genutzt wird.

Die Bezugnahme auf die Datei-Formate txt und pdf beruht auf dem BGH-Urteil vom 11.07.2002. Die txt-Dateien sind nur ein Beispiel für ein Format, das eine Textbearbeitung und Recherche ermöglicht. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß auch pdf-Dateien durchsuchbar sein können, also insoweit keinen Schutz vor der Recherche bieten<sup>20</sup>. Nicht durchsuchbar sind z. B. Bilddateien (jpg, tif). Derzeit sind lediglich Dateien im Flash-Format nicht durchsuchbar. Aus diesem Grund sollte, im Sinne des BGH, von nicht durchsuchbaren Dateien gesprochen werden.

Im Formulierungsvorschlag ist das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung benannt. Da die Mitarbeiter eines Unternehmens in der Regel nicht persönlich miteinander verbunden sind, ist das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit im Sinn von § 15 Abs. 3 UrhG erfüllt. In Anlehnung an § 52 a UrhG, der auch die Nutzung durch einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen - also in-house - regelt, wurde die Bezeichnung „öffentliche Zugänglichmachung“ gewählt. Aus diesem Grund führt die Verwendung des Wortes „öffentlich“ nicht zu einer Ausweitung der Schrankenregelung. Diese Schlußfolgerung ergibt sich auch aus dem Umstand, daß der BGH elektronische Pressespiegel als zulässig angesehen hat. Letztere werden ausschließlich über den Bildschirm rezipiert. Somit wird lediglich im Gesetz ausdrücklich geregelt, was durch den BGH bereits prinzipiell als zulässig angesehen wurde.

#### **8. Zu § 49 Abs. 6 des Vorschlags**

Der Vorschlag geht über den geltenden Gesetzestext hinaus. Nach der geltenden Fassung enthält die grundsätzliche Vergütungspflicht eine Ausnahme für den Fall,

*„daß es sich um eine Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe kurzer Auszüge aus mehreren Kommentaren oder Artikeln in Form einer Übersicht handelt.“*

Der neue Vorschlag geht von einer grundsätzlichen Vergütungspflicht aus. Dabei knüpft er an die Absicht des Gesetzgebers im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern<sup>21</sup> sowie die daraus resultierende Neufassung von § 11 UrhG an.

---

<sup>20</sup> Vgl. dazu auch Dreier, in: Dreier/Schulze § 49, Rdnr. 20.

<sup>21</sup> Vom 22.03.2003, BGBl. I, S 1155.

Es gibt keinen sachlichen Grund, warum die Urheber nicht auch bei der Nutzung kurzer Auszüge aus Sprachwerken einen Vergütungsanspruch besitzen sollten. Das resultiert aus der Regelung von § 11 UrhG, wonach das UrhG der Sicherung einer angemessenen Vergütung der Urheber bei der Nutzung ihrer Werke dient. Da eine Werknutzung erfolgt, ist auch eine Vergütung zu entrichten. Die Angemessenheit der Vergütung wird dadurch gewährleistet, daß sie einerseits durch eine staatlich beaufsichtigte Verwertungsgesellschaft geltend gemacht wird und andererseits der Tarif bei der Schiedsstelle überprüft werden kann.

So werden durch den Vorschlag die bereits durch den Gesetzgeber genannten Rahmenbedingungen genannten Rahmenbedingungen in das Gesetz integriert.

### **III. Sonstiges**

#### **1. Informationsfreiheit**

Der Vorschlag für die Neufassung steht im Einklang mit Art. 5 GG.

#### **2. Drei-Stufen-Test**

Schrankenregelungen wie § 49 UrhG müssen dem Drei-Stufen-Test im Sinn von Art. 9 Abs. 2 RBÜ standhalten. Der Drei-Stufen-Test ist auch in Art. 5 Abs. 5 der EU-Richtlinie als Rahmenbedingung benannt. Mit der Neuformulierung von § 49 UrhG soll keine neue Schrankenregelung geschaffen werden. Es geht vielmehr darum, die seit 1966 bestehende Regelung an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft anzupassen und somit die Norm ihrem Zweck nach zu erhalten und nicht leerlaufen zu lassen. Da durch den Vorschlag keine Substitute für die Presse zugelassen werden und zudem das Bestehen des wettbewerbsrechtlichen Schutzes bekräftigt wird, kann die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Regelung dem Drei-Stufen-Test entspricht. Hinzu kommt, daß für diese Art der Nutzung dem Urheber eine Vergütung zufließt.